Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 1 InfoV Geltungsbereich

InfoV - Informationsverordnung – InfoV

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 20.09.2017

1. (1)Diese Verordnung gilt für den Bereich des Nationalrates und des Bundesrates.
2. (2)Soweit in dieser Verordnung auf bundesgesetzliche Bestimmungen verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

In Kraft seit 25.03.2015 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at